

Ablauf der Information

- Begrüssung
- Ausgangslage
- Vernehmlassung Bund zur SV17 / Stellungnahme BL
- Geplante Umsetzung in BL
- Fazit
- Fragen und Diskussion

Ausgangslage



Überblick USR III

Beschlüsse eidg. Parlament

Ersatzmassnahmen

- Abschaffung Steuerstatus
- Patentbox mit Nexus-Ansatz
- Erhöhte Abzüge für Forschung und Entwicklung
- Zinsbereinigte Gewinnsteuer
- Maximale Gesamtentlastung
- Anpassung bei der Kapitalsteuer

Kant. Gewinnsteuersenkungen

- Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze, unterstützt durch Massnahmen des Bundes

Weitere Massnahmen

- Aufdeckung stiller Reserven
- Teilbesteuerung von Dividenden
- Pauschale Steueranrechnung für Betriebsstätten

ABLEHNUNG AM 12. FEBRUAR 2017

Internationales Umfeld

- Die Schweiz muss die Unternehmensbesteuerung neu ausgestalten, weil auf Druck von EU, OECD und G20 die besonderen Steuerstatus abgeschafft werden müssen.
- Gesellschaften mit besonderem Steuerstatus sind:
 - Domizil- / Verwaltungsgesellschaften
 - Holdinggesellschaften
 - Gemischte Gesellschaften
 - Prinzipalstrukturen

Ausländische Gewinne solcher Gesellschaften werden heute reduziert besteuert («ring-fencing»). Die Steuerbelastung beträgt effektiv um die 10 %.



Druck vom Ausland nach wie vor hoch

Auswirkungen auf den Standort CH

- Fehlende Rechts- und Planungssicherheit bei den Unternehmen
 - Aufschieben von Investitionsentscheidungen
 - Suche von alternativen Lösungen (Restrukturierung, Wegzug)
- Reputationsschaden für die Schweiz
 - "Graue Liste" der EU

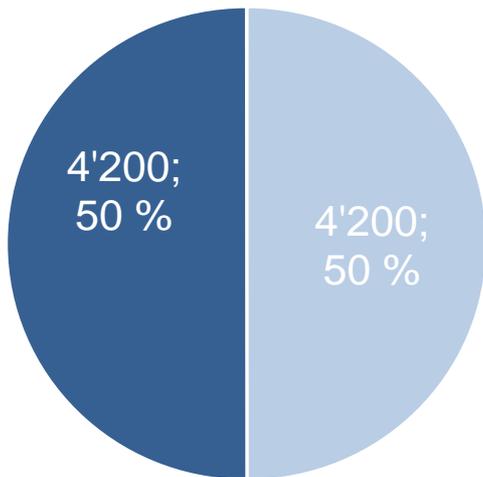


Reform des Unternehmenssteuerrechts ist unverändert dringlich

Steuererträge von Statusgesellschaften

Gewinnsteuereinnahmen des Bundes
(Ø 2011-2013)

in Mio. CHF; Anteil in %

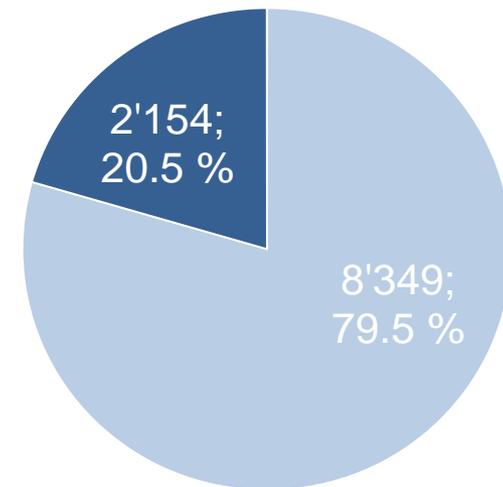


- Ordentlich besteuerte Gesellschaft
- Gesellschaften mit Steuerstatus nach Art. 28 StHG

Quelle: EFD

Gewinnsteuereinnahmen der Kantone und
Gemeinden, inkl. Bundessteueranteil
(Ø 2011-2013)

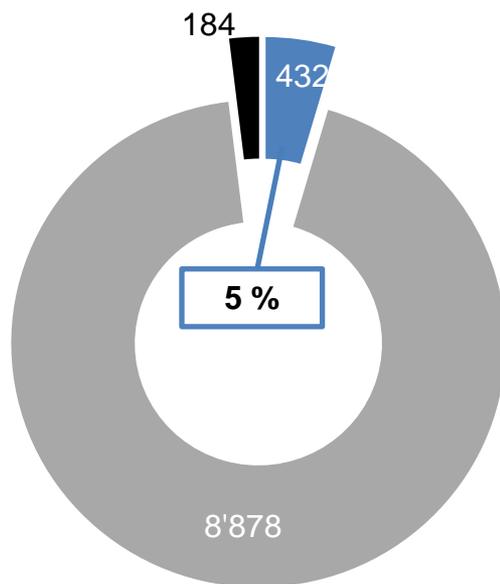
in Mio. CHF; Anteil in %



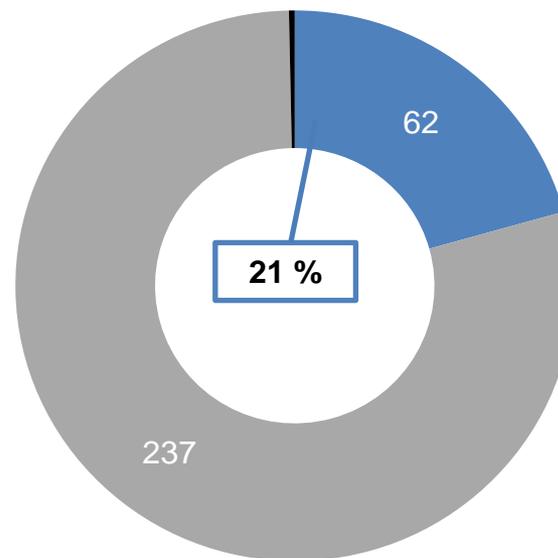
- Ordentlich besteuerte Gesellschaft
- Gesellschaften mit Steuerstatus nach Art. 28 StHG

Bedeutung der Statusgesellschaften in BL (Ø 2011-2013)

Anzahl Gesellschaften



Ertrag aus Gewinn- und Kapitalsteuern
sowie aus Kantonsanteil direkte
Bundessteuer in Mio. CHF



Quelle: Steuerverwaltung Basel-Landschaft

Bedeutung von internationalen Unternehmen

- Wichtige Steuerzahler für Bund, Kanton, Gemeinden und Landeskirchen
- Arbeitgeber für qualifizierte und hochqualifizierte Mitarbeitende
- Auftraggeber für regionale Wirtschaft und KMU
- Investoren in Forschung und Entwicklung
- Auslöser indirekter Effekte
 - Gewinnsteuern von Zulieferbetrieben
 - Einkommenssteuern von Mitarbeitenden



Innovative international ausgerichtete Unternehmen sind wichtig für die Wirtschaftsregion NWCH

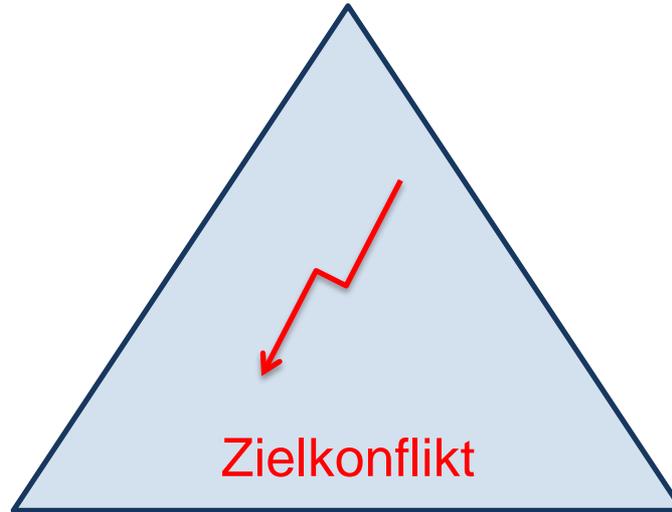
Bisherige Arbeiten seit 12. Februar 2017

- 22. Februar 2017
BR beauftragt das EFD, inhaltliche Eckwerte zur SV17 bis Mitte Jahr auszuarbeiten
- März bis Mai 2017
Anhörung der politischen Parteien, der kommunalen Ebene und der Wirtschaft
- 9. Juni 2017
BR entscheidet über inhaltliche Eckwerte der SV17 und legt weiteres Vorgehen und Zeitplan fest
- 6. September 2017
Eröffnung der Vernehmlassung mit Frist bis 6. Dezember 2017

Ziele der SV17

**Standortattraktivität /
kompetitive Unternehmenssteuerbelastung**

Internationale Akzeptanz



Finanzielle Ergiebigkeit

Vernehmlassung Bund zur SV17 / Stellungnahme BL

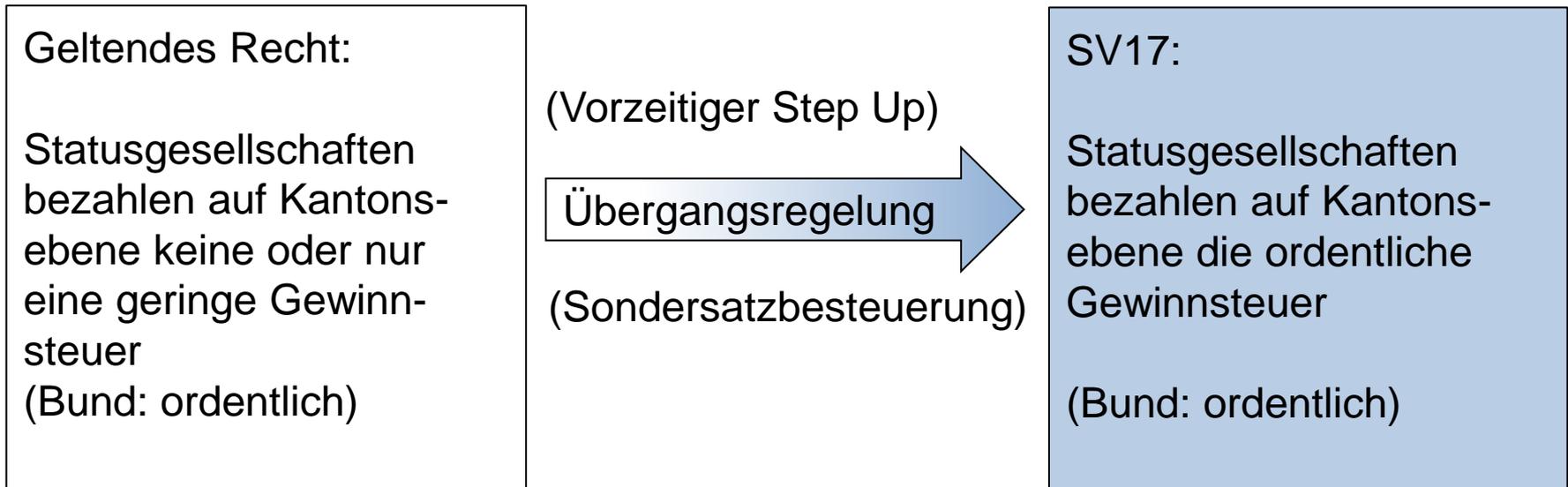


Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	<input checked="" type="checkbox"/>
Patentbox / Entlastung max. 90 % / obligatorisch	Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ	Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	<input checked="" type="checkbox"/>
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital	-----	-----
Entlastungsbegrenzung max. 80 %	Entlastungsbegrenzung max. 70 %	<input checked="" type="checkbox"/>

Abschaffung der Regelungen für Statusgesellschaften

- Obligatorisch für die Kantone
- Abschaffung der *kantonalen* Steuerstatus für Holding-, Domizil- und gemischte Gesellschaften



Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	<input checked="" type="checkbox"/>
Patentbox / Entlastung max. 90 % / obligatorisch	Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ	Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	<input checked="" type="checkbox"/>
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital	-----	-----
Entlastungsbegrenzung max. 80 %	Entlastungsbegrenzung max. 70 %	<input checked="" type="checkbox"/>

Patentbox – qualifizierende Rechte

Mögliche qualifizierende Rechte gemäss OECD-Standard

1. Kategorie	2. Kategorie	3. Kategorie
Patente i.w.S.	Urheberrechtlich geschützte Software	Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

Qualifizierende Rechte gemäss SV17

1. Kategorie	2. Kategorie	3. Kategorie
Patente, ergänzende Schutzsertifikate, Topographien, Pflanzensortenschutz, Unterlagenschutz und die entsprechenden ausländischen Rechte	Urheberrechtlich geschützte Software	Nicht patentgeschützte Erfindungen von KMU

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	<input checked="" type="checkbox"/>
Patentbox / Entlastung max. 90 % / obligatorisch	Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ	Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ/ Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	<input checked="" type="checkbox"/>
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital	-----	-----
Entlastungsbegrenzung max. 80 %	Entlastungsbegrenzung max. 70 %	<input checked="" type="checkbox"/>

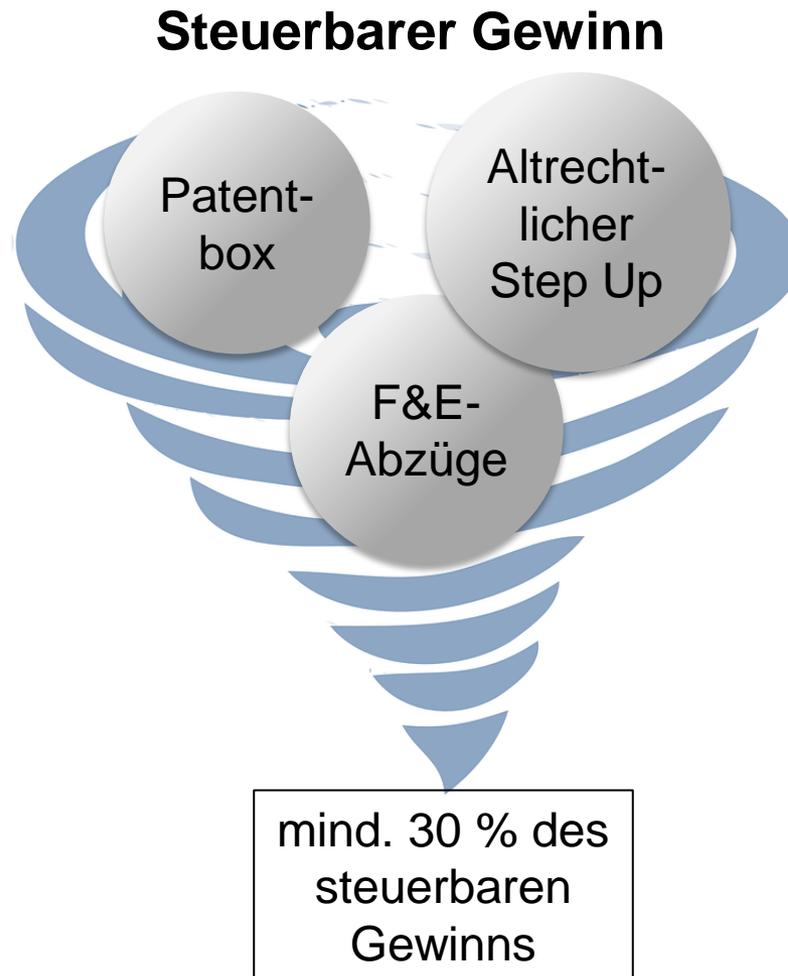
Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	<input checked="" type="checkbox"/>
Patentbox / Entlastung max. 90 % / obligatorisch	Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ	Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	<input checked="" type="checkbox"/>
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital	-----	-----
Entlastungsbegrenzung max. 80 %	Entlastungsbegrenzung max. 70 %	<input checked="" type="checkbox"/>

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	Aufhebung der Regelungen für Statusgesellschaften mit Übergangsregelung	<input checked="" type="checkbox"/>
Patentbox / Entlastung max. 90 % / obligatorisch	Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	<input checked="" type="checkbox"/>
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ	Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	<input checked="" type="checkbox"/>
Zinsbereinigte Gewinnsteuer auf überdurchschnittlichem Eigenkapital	-----	-----
Entlastungsbegrenzung max. 80 %	Entlastungsbegrenzung max. 70 %	<input checked="" type="checkbox"/>

Entlastungsbegrenzung



Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufdeckung stiller Reserven bei Zu-/Wegzug	Aufdeckung stiller Reserven bei Zu-/Wegzug	<input checked="" type="checkbox"/>
Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	<input checked="" type="checkbox"/>
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastungen bei der Kapitalsteuer beschränkt auf Beteiligungen und Patente / fakultativ	<input checked="" type="checkbox"/> Einbezug von Konzerndarlehen
-----	Anpassungen bei Transponierung	<input type="checkbox"/>

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufdeckung stiller Reserven bei Zu-/Wegzug	Aufdeckung stiller Reserven bei Zu-/Wegzug	☑
Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	☑
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastungen bei der Kapitalsteuer beschränkt auf Beteiligungen und Patente / fakultativ	☑ Einbezug von Konzerndarlehen
-----	Anpassungen bei Transponierung	☒

Erleichterung bei der Kapitalsteuer (Beispiel)

Aktiven	Quote privilegiert		Ermässigung	Passiven	
Flüssige Mittel	100	0 %	0 %	500	Fremdkapital
Beteiligungen	400	40 %	80 %	500	Eigenkapital
Darlehen	400	40 %	80 %		
Patente	100	10 %	80 %		
Total	1'000	90 %		1'000	Total



Steuerbares Eigenkapital	
Eigenkapital	500
- Ermässigung Beteiligungen (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 160
- Ermässigung Darlehen (EK 500 x 40 % x 80 %)	- 160
- Ermässigung Patente (EK 500 x 10 % x 80 %)	- 40
Steuerbares Eigenkapital	140

Antrag BL: Berücksichtigung auch von Konzerndarlehen

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
Aufdeckung stiller Reserven bei Zu-/Wegzug	Aufdeckung stiller Reserven bei Zu-/Wegzug	☑
Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	Anpassungen bei der pauschalen Steueranrechnung	☑
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastungen bei der Kapitalsteuer beschränkt auf Beteiligungen und Patente / fakultativ	☑ Einbezug von Konzerndarlehen
-----	Anpassungen bei Transponierung	☒

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
-----	Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	zu einschränkend für Kantone → 60 %
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % / keine Staffelung	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20.5 % / keine Staffelung	BL fordert einen Kantonsanteil von 21.2 %
-----	Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	<input checked="" type="checkbox"/>
-----	Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	<input checked="" type="checkbox"/> Ohne Begeisterung
Anpassungen NFA	Anpassungen NFA	<input checked="" type="checkbox"/>

Erhöhung der Dividendenbesteuerung

Geltendes Recht

Reduktion auf der **Bemessungsgrundlage***

40 %: UR

50 %: LU, SZ, OW, ZG, FR, BS

60 %: SO, GR, TG, TI, VS, NE, GE, JU, Bund

70 %: VD

Reduktion auf dem **Steuersatz***

35 %: GL

40 %: AI, AG

50 %: ZH, BE, NW, **BL**, SH, SG

60 %: AR

*Die Angaben beziehen sich auf das Privatvermögen

SV17

Reduktion auf der Bemessungsgrundlage (Privat- und Geschäftsvermögen)

Bund: 70 %

Kantone: mind. 70 %

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
-----	Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	zu einschränkend für Kantone → 60 %
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % / keine Staffelung	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20.5 % / keine Staffelung	BL fordert einen Kantonsanteil von 21.2 %
-----	Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	<input checked="" type="checkbox"/>
-----	Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	<input checked="" type="checkbox"/> Ohne Begeisterung
Anpassungen NFA	Anpassungen NFA	<input checked="" type="checkbox"/>

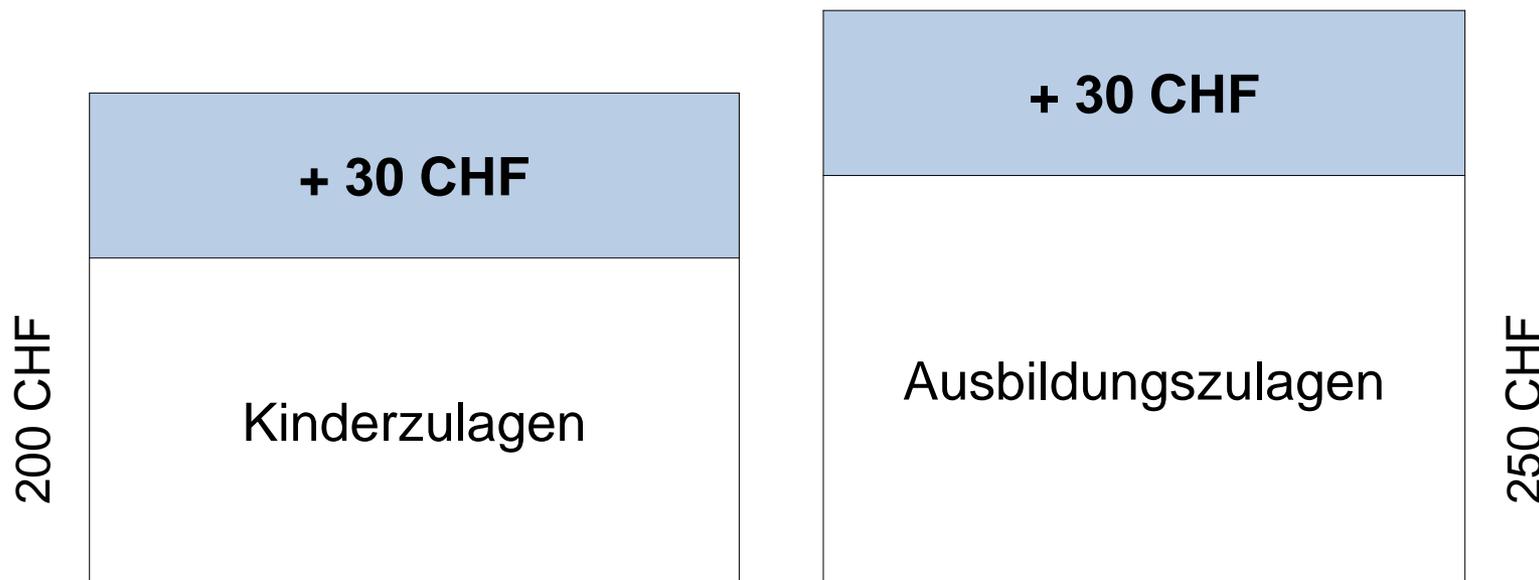
Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
-----	Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	zu einschränkend für Kantone → 60 %
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % / keine Staffelung	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20.5 % / keine Staffelung	BL fordert einen Kantonsanteil von 21.2 %
-----	Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	<input checked="" type="checkbox"/>
-----	Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	<input checked="" type="checkbox"/> Ohne Begeisterung
Anpassungen NFA	Anpassungen NFA	<input checked="" type="checkbox"/>

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
-----	Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	zu einschränkend für Kantone → 60 %
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % / keine Staffelung	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20.5 % / keine Staffelung	BL fordert einen Kantonsanteil von 21.2 %
-----	Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	<input checked="" type="checkbox"/>
-----	Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	<input checked="" type="checkbox"/> Ohne Begeisterung
Anpassungen NFA	Anpassungen NFA	<input checked="" type="checkbox"/>

Erhöhung der Mindestvorgaben für Familienzulagen



Betroffene Kantone (19):

Zürich, Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden (nur bei Ausbildungszulagen), Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft, Schaffhausen, Appenzell-Ausserrhoden, Appenzell-Innerrhoden, St. Gallen, Graubünden, Aargau, Thurgau, Tessin und Neuenburg (nur bei Kinderzulagen)

Vergleich USR III / SV17 / Stellungnahme BL

USR III	SV17	Stellungnahme BL
-----	Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	zu einschränkend für Kantone → 60 %
Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % / keine Staffelung	Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer von 17 % auf 20.5 % / keine Staffelung	BL fordert einen Kantonsanteil von 21.2 %
-----	Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	☑
-----	Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	☑ Ohne Begeisterung
Anpassungen NFA	Anpassungen NFA	☑

Geplante Umsetzung in BL



Vorbemerkung zur Umsetzung in BL

- Der Regierungsrat hat die Richtung vorgegeben und die strategische Stossrichtung festgelegt (12. September 2017).
- Die strategischen Eckwerte bilden die Grundlage für die Erarbeitung der Landratsvorlage zur SV17.
- Ziel ist eine ausgewogene kantonale Steuerreform
 - Zwischen Kanton, Gemeinde und Landeskirchen
 - Zwischen Standortattraktivität für Unternehmen und finanzielle Ergiebigkeit für das Gemeinwesen
 - Zwischen Statusgesellschaften und KMU
- Nichts tun ist keine Option.
- Standortattraktivität muss erhalten bleiben.

Geplante Umsetzung in BL

SV17	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III



Kanton BL geht nicht ans Maximum

Geplante Umsetzung in BL

SV17	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe

Kantonale Kapitalsteuersatzsenkung – Zielgrösse

Kapitalsteuersatz in ‰					
	Aktuell		SV17		Effekt
	Kanton	Gemeinde (max.)	Kanton ²⁾	Gemeinde (max.)	
Ordentliche Besteuerung	1.0 ¹⁾	2.75	1.05	0.55	➔
Holdinggesellschaft	0.1	0.10	1.05	0.55	➔
Domizilgesellschaft	0.5	0.50	1.05	0.55	➔
Gemischte Gesellschaft	0.5	0.50	1.05	0.55	➔
Prinzipalgesellschaft	1.0 ¹⁾	2.75	1.05	0.55	➔

¹⁾ Anrechnung Gewinn- an Kapitalsteuer bis 2019

²⁾ Inkl. Kirchensteuer

Geplante Umsetzung in BL

SV17	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ / Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe

Kantonale Gewinnsteuersatzsenkung – Zielgrösse

Aktuell max.

Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Steuersatz
Bund	Kanton / Gemeinde ¹⁾	Bund / Kanton / Gemeinde ¹⁾
8.5 %	17.6 %	20.7 %

Aktuell min.

Gesetzlicher Steuersatz		Effektiver Steuersatz
Bund	Kanton / Gemeinde ¹⁾	Bund / Kanton / Gemeinde ¹⁾
8.5 %	8.3 %	14.4 %



SV17 (max.)

Effektiver Steuersatz	Gesetzlicher Steuersatz	
Bund / Kanton / Gemeinde ¹⁾	Kanton / Gemeinde ¹⁾	Bund
< 14 %	< 7.8 %	8.5 %

¹⁾ Inkl. Kirchensteuer

Kantonale Gewinnsteuersatzsenkung – Staffelung

	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025 ff.
	Effektiver Steuersatz						
Gewinnsteuersatz für ordentlich besteuerte Gesellschaften	20.7 %	18 %	18 %	18 %	15.9 %	15.9 %	< 14 %
Sondersatzbesteuerung für Statusgesellschaften	< 10 %	10 – 12 %					< 14 %

Interkantonaler Vergleich der effektiven Steuersätze

Kanton	Aktuell	USR III	SV17
ZG	14.6 %	12 %	
SH	16.04 %	12 – 12.5 %	
NW	12.66 %	12.66 %	
SO	21.8 %	12.9 %	
BS	22.18 %	13 %	13 %
TG	16.43 %	13.42 %	
GE	24.16 %	13.49 %	
FR	19.86 %	13.72 %	
VD	22.09 %	13.79 %	13.79 ¹⁾
BL	20.7 %	13.94 %	< 14 %
VS	21.56 %	15.61 %	
TI	20.67 %	16 – 17 %	
BE	21.64 %	17.69 % → 16.37 %	17.69 % → 16.37 %
ZH	21.5 %	18.2 %	18.2 %

¹⁾ beschlossen

Geplante Umsetzung in BL

SV17	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ/ Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe

Geplante Umsetzung in BL

SV17	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ/ Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe

Ausgleichszahlung Bund gemäss **USR III**

- Erhöhung Anteil direkte Bundessteuer von 17 % auf 21.2 % ab 2019
- Differenz von 4.2 Prozentpunkten \approx MCHF 29 im 2019
- Aufteilung auf Kanton, Gemeinden und Landeskirchen entsprechend dem Steuerertrag juristischer Personen:

	Anteile Steuerertrag JP	Betrag in MCHF (2019)
Kanton	100	18
Gemeinden	55	10
Landeskirchen	5	1
Total	160	29

Geplante Umsetzung in BL

SV17	Eckwerte in BL
Patentbox / Entlastung max. 90 % / enge Ausgestaltung / obligatorisch	Einführung mit 90 % Entlastung
Zusätzliche F&E-Abzüge (max. 50 %) / fakultativ/ Beschränkt auf Personalaufwand mit Zuschlag	Einführung mit 20 % Zuschlag
Entlastungsbegrenzung max. 70 %	Entlastungsbegrenzung von 50 %
Entlastungen bei der Kapitalsteuer / fakultativ	Entlastung beim Eigenkapital Kapitalsteuersatz von 1.6 ‰
-----	Gewinnsteuersatzsenkung auf < 14 %
Erhöhung der Dividendenbesteuerung: - Bund: 70 % - Kantone: mind. 70 % - Teilbesteuerungsverfahren	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe
Klausel zur <i>Berücksichtigung der Städte und Gemeinden</i> im Zusammenhang mit der Erhöhung des Kantonsanteils an der direkten Bundessteuer	Anteilmässige Berücksichtigung der Gemeinden und Landeskirchen wie in der USR III
Erhöhung der Mindestvorgaben des Bundes für die Familienzulagen um CHF 30	Umsetzung gemäss Bundesvorgabe

Geplante Umsetzung in BL – Gemeindesteuerfuss statt Gemeindesteuersatz

Heute

Die Gemeinden erheben bei den natürlichen Personen (NP) einen Steuerfuss (% der Staatssteuer) und bei den juristischen Personen (JP) einen Steuersatz (% des steuerbaren Gewinns und Kapitals).

In Zukunft

Die Gemeinden sollen zukünftig auch bei den JP einen Gemeindesteuerfuss für die Gewinn- und die Kapitalsteuer festsetzen.

Begründung

- Das Steuersystem wird transparenter und einfacher.
- Das Ungleichgewicht von Kapital- und Gewinnsteuern wird beseitigt.
- Die meisten Kantone kennen bereits heute dieses System.
- Der Wettbewerb unter den Gemeinden bleibt erhalten.

Geplante Umsetzung in BL – offene Punkte

- Finanzielle Auswirkungen für Kanton, Gemeinden und Kirchen
 - AFP 2018-2021: ab 2020 sind Mindererträge von 25 Mio. eingestellt
- Auswirkungen auf Finanzausgleich zwischen den Gemeinden
- Umsetzung in Nachbarkantonen



Die SV17 wird eine Herausforderung für den Kanton und alle Gemeinden

Zeitplan



SV17 – Zeitplan (ohne Referendum auf Bundesebene)



Juni 2017
Eckwerte

Sept. - Dez. 2017
Vernehmlass-
ungsverfahren

Q1 2018
Botschaft

Q2 2018
Beratung
Parlament

Q3 2018
Schluss-
abstimmung

1.1.2020
Inkraftsetzung

BUND

2017

2018

2019

2020

Q2

Q3

Q4

Q1

Q2

Q3

Q4

Q1

Q2

Q3

Q4

Q1

KANTON

2017

2018

2019

2020

März 2018
Mitberichts-
verfahren

17. April 2018
Präsentation
Vorlage BL

April - Juli 2018
Vernehmlass-
ungsverfahren

Q4 2018
Beratung
FinKo LR

25. Sept. 2018
Definitive
Vorlage BL

Q1 / Q2 2019
Beratung
Landrat

24. Nov. 2019
Referendums-
abstimmung?

1.1.2020
Inkraftsetzung



Fazit



Fazit

Standortattraktivität / kompetitive Unternehmenssteuerbelastung

- Reform ist unvermeidlich → Nichts tun ist keine Option
- Sicherstellung von internationaler und interkantonaler Wettbewerbsfähigkeit
- Rechts-, Planungs- und Investitionssicherheit für Unternehmen
- Sicherung von Arbeitsplätzen



**Rasche
Umsetzung!**

Internationale Akzeptanz

- Steuersystem entspricht internationalen Standards
- Keine "grauen" oder "schwarzen" Listen mit CH

Finanzielle Ergiebigkeit

- Sicherung von Steuersubstrat
- Mindererträge sind vertretbar
- Mindererträge im AFP 2018-2021 berücksichtigt
- Statusgesellschaften zahlen tendenziell mehr – KMU werden entlastet

Die heutige Präsentation finden Sie als Download hier:

Finanz- und Kirchendirektion [↑](#)

Sie sind hier: [Startseite](#) / [Politik und Behörden](#) / [Direktionen](#) / [Finanz- und Kirchendirektion](#) / [Steuerverwaltung](#)

Steuerverwaltung

[Über uns](#)

[Aktuell](#)

[Stichworte](#)

[FAQ](#)

[Formulare](#)

[Fristerstreckung für Privatperson](#)

[Fristerstreckung für Juristische Person](#)

[Kurzmitteilungen](#)

[Merkblätter](#)

[Rechtsmittel](#)

[Spendenliste](#)

[Steuerbuch](#)

[Steuergesetze BL \[↗\]\(#\)](#)

[Steuervorlage 17 \(SV17\)](#)

[Links](#)

Steuerverwaltung



[Ich habe Fragen als Privatperson](#)

[Ich habe Fragen als juristische Person](#)

[Ich habe Fragen als selbständig erwerbende Person](#)

[Ich wünsche Auskunft über Quellensteuern](#)

[Ich wünsche Auskunft über Steuerzahlungen](#)

Hauptadresse

Steuerverwaltung
Rheinstrasse 33
4410 Liestal

Tel. 061 552 51 20

Fax 061 552 69 94

steuerverwaltung@bl.ch

[Lageplan \[↗\]\(#\)](#)

[Öffnungszeiten / Standorte /
Mitarbeitende](#)

Steuerbezug / Inkasso

Steuerverwaltung
Bächliackerstrasse 2
4402 Frenkendorf

Tel. 061 552 51 40

Fax 061 552 51 15

steuerverwaltung@bl.ch

[Lageplan](#)

[Öffnungszeiten / Standorte /
Mitarbeitende](#)

Diskussion / Fragen